

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 547/07 B

L 2 R 355/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 8/81 RI 358/03 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen,
Huntestraße 11, 26135 Oldenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Januar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. November 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Entscheidung vom 23.11.2007 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision durch das LSG hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG, ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht, auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Beschlusses besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel, mit Schreiben vom 18.10.2006 sei beantragt worden, einen Arzt oder eine Ärztin im Sinne des § 106 SGG anzuhören zu der Frage, "welche arbeitsrelevanten psychologischen Funktionen wie Konzentration, Reaktionsschnelligkeit, Ausdauer, Zuverlässigkeit, abstraktes Denkvermögen, Anpassungsfähigkeit, Verantwortungsgefühl, Kontaktfähigkeit und Teamfähigkeit werden bei dem Kläger krankheitsbedingt durch die diagnostizierte Alkoholkrankheit beeinflusst und in welchen Ausmaß?"; weiter sei der Antrag gestellt worden mit der Fragestellung, "... zu welchem Zeitpunkt (bis zum 31.12.2000) lagen krankheitsbedingte Einflüsse vor?" Mit Schriftsatz vom 30.4.2007 seien Unterlagen vorgelegt worden, die belegten, "dass das Leistungsvermögen des Klägers bereits bis zum 31.12.2000 in rentenberechtigtem Ausmaß eingeschränkt gewesen sei." Das LSG habe diese Beweisanträge zu Unrecht nicht beachtet. Es kann dahinstehen, ob der Kläger hiermit prozessordnungsgemäße Beweisanträge (*vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; s auch Fichte, SGB 2000, 653, 654, 656 mwN*) bezeichnet hat. Hierfür wäre die Darlegung erforderlich gewesen, dass es sich bei diesen Anträgen nicht nur um eine Beweisanregung gehandelt habe. Denn anders als eine Beweisanregung hat nur ein echter Beweis Antrag die Warnfunktion, die es rechtfertigt, einen Revisionszulassungsgrund anzunehmen, wenn das LSG dem Antrag zu Unrecht nicht gefolgt ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 35; Fichte, aaO, 654 mwN*).
- 7 Selbst wenn man zugunsten des Klägers die Bezeichnung prozessordnungsgemäßer Beweisanträge unterstellt, hat er jedenfalls nicht dargetan, dass er diese Anträge bis zur (letzten) mündlichen Verhandlung oder in einem Schriftsatz zuletzt vor einer Entscheidung des LSG ohne mündliche Verhandlung aufrechterhalten habe. Dies ist aber zumindest bei anwaltlicher Vertretung erforderlich (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29 und SozR 4-1500 § 160 Nr 1 mwN; stRspr*). Entscheidet das Berufungsgericht aufgrund mündlicher Verhandlung, kann der rechtskundig vertretene Kläger einen Beweis Antrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3, letzte Alternative SGG nur dadurch stellen, dass er ihn in der mündlichen Verhandlung - und sei es hilfsweise - stellt, wiederholt oder in Bezug nimmt. Die Beschwerde legt nicht dar, dass der Kläger entsprechend vorgegangen ist, weil sie lediglich von schriftsätzlichen Beweisanträgen spricht. Soweit das Gericht im Beschlusswege, also ohne mündliche Verhandlung, entscheidet, was eine vorherige Anhörung der Beteiligten zu dieser Vorgehensweise erfordert (§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG), ist darzulegen, dass nach Erhalt der Anhörungsmitteilung der (Beweis-)Antrag wiederholt worden ist. Denn grundsätzlich kann ein Gericht davon ausgehen, dass ein Beweis Antrag erledigt ist, wenn ein rechtskundig vertretener Beteiligter diesen schriftsätzlich gestellt hatte und ihn nach Erhalt der Anhörungsmitteilung nicht wiederholt (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31*). Auch insoweit enthält die Beschwerdebegründung keine Ausführungen.
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)